

Bürgergemeinde Boningen



Dienst- und Gehaltsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.1. Geltungsbereich.....	2
1.2. Amtsdauer.....	2
1.3. Pflichtenhefte	2
1.4. Unterstellung.....	2
1.5. Verbot der Annahme von Geschenken.....	2
1.6. Anspruch auf Sitzungsgelder und Besoldungen.....	3
1.7. Kontrolle.....	3
1.8. Stellvertretung des Gemeinde-Vizepräsidenten/in	3
2. Begründung des Dienstverhältnisses	3
2.1. Ausschreibung	3
2.2. Provisorische Wahl und Probezeit.....	4
2.3. Definitive Wahl	4
3. Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen.....	4
3.1. Funktionsabgrenzungen	5
4. Dienstatersgeschenk-Regelung	6
4.1. Allgemeines	6
4.2. Ansätze	6
4.3. Besondere Bestimmungen.....	6
5. Auflösung des Dienstverhältnisses.....	6
5.1. Grundsatz.....	6
5.2. Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer	6
5.3. Kündigung durch Arbeitgeber	7
5.4. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle.....	7
5.5. Disziplinarische Entlassung	7
5.6. Nichtwiederwahl.....	8
5.7. Erreichen der Altersgrenze	8
5.8. Auflösung aus wichtigen Gründen	8
5.9. Wegfall der Wählbarkeit.....	8
6. Rechtsmittel	9
7. Schlussbestimmungen.....	9
7.1. Subsidiäres Recht.....	9
7.2. Aufhebung bisheriger Reglemente	9
7.3. Inkraftsetzung	9
Anhang 1.....	10
Anhang 2.....	11

Die Bürgergemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 56 **Abs. 1** lit. a und 121 Gemeindegesetz vom **16. Februar 1992 (BGS 131.3)** - beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

§ 1

Dieses Reglement ist verbindlich für alle Behördenmitglieder, Beamten, Kommissionsmitglieder, Delegierten und Angestellten der Bürgergemeinde Boningen.

1.2. Amtsdauer

§ 2

Die ordentliche Amtsdauer beträgt für Behördenmitglieder, Beamten, Kommissionsmitglieder und Delegierte vier Jahre (Legislatur).

1.3. Pflichtenhefte

§ 3

Der Bürgerrat erlässt für die unter Art. 1 aufgeführten Personen resp. Tätigkeitsbereiche, wo nötig, Pflichtenhefte.

1.4. Unterstellung

§ 4

¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

1.5. Verbot der Annahme von Geschenken

§ 5

¹ Es ist dem Gemeindepersonal, den Funktionären und den Behördenmitgliedern untersagt für amtliche Verrichtungen, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Ausdruck der Anerkennung der geleisteten Dienste.

1.6. Anspruch auf Sitzungsgelder und Besoldungen

§ 6

¹ Sitzungen des Bürgerrates, der Kommissionen und der vom Bürgerrat eingesetzten Arbeitsgruppen, Spezialkommissionen, sowie Delegierte werden mit einem Sitzungsgeld und/oder Pauschale entschädigt, sofern dies nicht durch eine andere Organisation erfolgt (z.B. Zweckverband, etc.).

² Diese Bestimmungen gelten auch für auswärtige Sitzungen.

Der Bürgerrat entscheidet in Grenzfällen über die Bezugsberechtigung von Taggeldern.

³ Die Bürgergemeindeversammlung legt die Besoldung/Gehälter der Behördenmitglieder, Beamten, Kommissionsmitglieder, Delegierten und Angestellten in dieser DGO fest.

⁴ Der Bürgerrat entscheidet über einen eventuellen Anspruch auf eine Büroentschädigung. Die Büroentschädigung unterliegt nicht der Teuerung.

1.7. Kontrolle

§ 7

¹ Für die Kontrolle der Tätigkeit im jeweiligen Pflichtenheft ist die vorgesetzte Stelle verantwortlich.

² Angestellte im Stundenlohn haben einen Arbeitsrapport zu führen, woraus die ausgeführten Arbeiten und die aufgewendete Arbeitszeit ersichtlich sind. Dieser Rapport ist vom entsprechenden Vorgesetzten zu unterzeichnen und zur Zahlung anzuweisen.

³ Die Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern erfolgt aufgrund einer auf den 30. November dem Ressortchef eingereichten Sitzungs- und Taggeldliste. Die Listen sind von den Präsidenten der Kommissionen zu unterzeichnen.

⁴ Zum Bezug von einzelnen Sitzungs- oder Taggeldern gem. Art. 1.5.1 und 1.5.2

⁵ Dieses Reglements berechnete Personen reichen jeweils bis 30. November beim Ressortchef im Bürgerrat eine Abrechnung ein.

1.8. Stellvertretung des Gemeinde-Vizepräsidenten/in

§ 8

Bei länger dauernder Abwesenheit des Bürgergemeindepräsidenten/in trifft der Bürgerrat eine separate Regelung für eine Entschädigung.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

2.1. Ausschreibung

§ 9

¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

2.2. Provisorische Wahl und Probezeit

§ 10

¹ Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.

² Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie kann von der Anstellungsbehörde um höchstens 3 Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.

2.3. Definitive Wahl

§ 11

Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt oder angestellt, falls die Gemeinde das Dienstverhältnis nicht auflöst.

3. Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen

§ 12

Die Gehälter und Entschädigungen werden jährlich im Rahmen des Budgets von der Bürgergemeindeversammlung angepasst.

Die Grundgehälter und Entschädigungen sind im Anhang 1 geregelt.

Stundenabrechnung: ab 15 resp. 45 Minuten ist auf die nächste halbe Stunde aufzurunden, vor 15 resp. 45 Minuten ist auf die letzte halbe Stunde abzurunden.

3.1. Funktionsabgrenzungen

Funktion/Arbeitsgebiet	Präs.	Ressort	Bürger- schreiber	Verwalter	Mitglied
		Chef			
		Rat			
Sitzungen des Bürgerrates	B	B	B	B	B
Sitzungen der Kommissionen	B	B	B	B	B
Sitzungen von Arbeits-/Projektgruppen	B	B	B	B	B
Sitzungen von Delegierten in Vorständen	B	B	B	B	B
Studium der Fachabteilung, der Akten und Informationsbeschaffung	A	A	A	A	
Dauernde Auskunftsstelle	A	A	A	A	
Repräsentationspflichten	A	A	A		
Sitzungsvorbereitung und Traktandenfestlegung	A				
Versand von Einladungen und Unterlagen	A		A		
Kurzbriefe, Begleitbriefe, Meldungen	A	A	A	A	
Komplexe Stellungnahmen, Verfügungen, Vernehmlassungen, etc.	B	B	B		
Aktenverwaltungen	A	A	A	A	
Protokolle und deren Versand			A	D	
Kurzprotokolle			A		
Ressortchef: Vorbereiten seiner Geschäfte		A			
Ressortchef: Bindeglied zwischen Rat und Kommission/Personal, Informationsfluss		A			
Ressortchef: Überwachen der Aufgabenerledigung Kommission		A			
Besprechungen	C	C	C	C	C
Arbeitseinsätze	C	C	C	C	C
Projekte mit Sonderaufwand (durch Bürgerrat beauftragt)	C	C	C	C	C
Gratulationsbesuche	A	C	A	A	
Auslagen bei Repräsentation nach Quittung	C	C	C	C	C
Telefonspesen	A	C	A	A	C
Übrige Spesen	C	C	C	C	C
Büro Entschädigung	A		A	A	
Fahrtspesen	A		A	A	
PC Entschädigung	A	C	A	A	C
Kopjen	A				

Legende:

- A = mit Gehalt abgegolten
- B = mit Sitzungsgeld abgegolten
- C = Abrechnung laut Art. 1.5 mit Arbeitsrapport nach effektivem Aufwand
- D = Büroentschädigung gemäss Beschluss Bürgerrat
- E = Entschädigung pro Protokoll

4. Dienstaltersgeschenk-Regelung

4.1. Allgemeines

§ 13

Die Gemeindefunktionäre erhalten nach Abschluss der 4 Jahre Legislatur ein Dienstaltersgeschenk. **Allfällige** AHV-Beiträge werden durch die Bürgergemeinde getragen. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit kann der Gemeinderat einen Teilbetrag festlegen.

4.2. Ansätze

§ 14

Die Ansätze für die Dienstaltersgeschenke sind im Anhang 2 geregelt

4.3. Besondere Bestimmungen

§ 15

¹ Zeitlich begrenzte Spezial-Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre haben kein Anrecht auf ein Dienstaltersgeschenk.

² Kein Dienstaltersgeschenk wird an Ersatzmitglieder ausgerichtet.

5. Auflösung des Dienstverhältnisses

5.1. Grundsatz

§ 16

¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- e) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen;
- f) die Altersgrenze erreicht wird

5.2. Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 17

¹ Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

² Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.

³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁴ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

5.3. Kündigung durch Arbeitgeber

§ 18

¹ Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 63.

² Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

5.4. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 19

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

5.5. Disziplinarische Entlassung

§ 20

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat (*die Gemeinderatskommission*).

¹ BGS 124.21

5.6. Nichtwiederwahl

§ 21

¹ Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

² Dazu ist in der Regel

- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
- b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
- c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

³ Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

5.7. Erreichen der Altersgrenze

§ 22

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird.

² Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

5.8. Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 23

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

5.9. Wegfall der Wählbarkeit

§ 24

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

6. Rechtsmittel

§ 25

Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparslament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;

7. Schlussbestimmungen

7.1. Subsidiäres Recht

§ 26

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

7.2. Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 27

Dieses Reglement ersetzt alle früheren oder widersprechenden Reglemente, insbesondere die Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Boningen vom 13. Februar 1996.

7.3. Inkraftsetzung

§ 28

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung **beschlossen** am 04.12.2018

Mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn genehmigt am 14.01.2019.

Teilrevision des Anhangs 1 von der Bürgerversammlung vom 01.12.2022 **beschlossen**.
Die Änderung tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.



Otto Jäggi
Bürgerpräsident



Nicole Kappeler
Bürgerschreiberin

Anhang 1

Ansätze Grundgehälter und Entschädigungen

Funktion	Bemerkung	Pauschal	
Bürgergemeindepräsident	Gehalt	12000.00	
	Büroentschädigung	1500.00	
	Autospesen	100.00	
	Kopien	200.00	
	PC-Entschädigung	200.00	
	Telefonspesen	200.00	
Bürgergemeindevizepräsident	Gehalt	4000.00	pro Jahr
Bürgerrat mit Ressort	Gehalt	3000.00	pro Jahr
Finanzverwalter/in	Gehalt	12000.00	
	Büroentschädigung	3000.00	
	PC-Entschädigung	200.00	
	Telefonspesen	520.00	
Bürgerschreiberin	Gehalt	10000.00	
	Büroentschädigung	1500.00	
	Autospesen	100.00	
	PC-Entschädigung	200.00	
	Telefonspesen	200.00	
Wasserkommission	Gehalt	2500.00	
	Telefonspesen	25.00	
	Kopien	25.00	
Aktuar Wasserkommission	Gehalt	2500.00	
	Telefonspesen	50.00	
	Kopien	50.00	
Brunnenmeister	Gehalt	1100.00	
	Telefonspesen	25.00	
	Kopien	25.00	
Zähler-Ableser	Gehalt	2500.00	pro Jahr
Magazin u. Zeltwart	Gehalt	1000.00	pro Jahr
Dorfbote	Gehalt	600.00	pro Jahr
Abwart Waldhaus	Vermietung	30.00	pro Vermietung
Protokollführung	bei Abwesenheit der Bürgerschreiberin	160.00	pro Stk.
Stundenlöhne	Inkl. Ferienanspruch und Feiertagsentschädigung	30.00	pro Std
Sitzungsgeld	Bürgerrat und Kommissionen	45.00	bis 2,5 Std
		60.00	über 2,5 Std
Ausw. Sitzung	Pauschal	70.00	
Taggelder	Ganzer Tag (ohne Spesen)	160.00	
	Halber Tag (ohne Spesen)	80.00	
Km-Entschädigung	PW	0.70	pro Km
	Motorrad	0.70	pro Km

Anhang 2

Ansätze Dienstaltersgeschenke pro Amtsperiode:

Funktion	Betrag
- Bürgergemeindepräsident	600.00
- Bürgerschreiber	
- Finanzverwalter	
- Bürgerrat	400.00
- Kommissionsmitglieder	200.00
- übriges Personal	100.00